



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Achter Bericht über die Umsetzung der

**„Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von
Lehrkräften - Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung
von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und
Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
in Studiengängen der Lehramtsausbildung“**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013)

(von der Kultusministerkonferenz am 10.03.2022
zustimmend zur Kenntnis genommen)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

A) Auftrag und Zusammenfassung

Die Länder haben sich mit den „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013, sog. Mobilitätsbeschluss) verpflichtet,

- Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig vom Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.
- Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, in allen Ländern gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses haben die Länder ihre Regelungen für die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen überprüft und ggf. verändert.

Im Mobilitätsbeschluss hat die Kultusministerkonferenz auch eine jährliche Berichterstattung über die Gewährleistung der Mobilität vereinbart, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. Dabei sollen insbesondere Bewerbungen, die wegen fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt wurden, ausgewiesen werden.

Für eine Einschätzung in den ersten acht Jahren der Gültigkeit des Mobilitätsbeschlusses ließ sich im Jahr 2021 feststellen, dass die Mobilität grundsätzlich von allen Ländern entsprechend der im März 2013 vereinbarten „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ gewährt wird (Bericht der 369. Kultusministerkonferenz am 12.03.2020).

Der hier vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum September 2020 bis August 2021. In der Gesamtschau bleibt die bereits im Vorjahr niedrige Zahl der zu prüfenden Einzelfälle weiterhin auf sehr niedrigem Niveau. Dazu konnte in einigen Fällen auch die vermittelnde Rolle des Sekretariats der Kultusministerkonferenz beitragen.

Auch für die Mobilität zwischen Lehramtsstudiengängen gilt weiterhin, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass landesspezifische Vorgaben die Mobilität von Studierenden beeinträchtigen.

Gleichwohl sind die Schul- und Ausbildungsstrukturen in den einzelnen Ländern verschieden. Insofern ist erneut anzumerken, dass eine Vielzahl vermeintlicher Mobilitätshemmnisse auf landesspezifische organisatorische Rahmenbedingungen wie

ausgewählte Fächerkombinationen und bestimmte Fachangebote¹ zurückzuführen ist. Sofern Einschränkungen der Mobilität beim Zugang zum Vorbereitungsdienst auf diese Ursachen zurückgeführt werden können, ist kein Verstoß gegen den Mobilitätsbeschluss erkennbar. Ähnliches gilt für den Zugang zum Schuldienst nach Absolvieren von bedarfsorientierten Sondermaßnahmen. Fälle dieser Art werden daher nicht weiter betrachtet.

Keinen Verstoß gegen den Mobilitätsbeschluss stellt auch die Nicht-Anerkennung von Abschlüssen als „Master of Education“ aus Studiengängen dar, die nicht am sog. Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz („Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 02.06.2005) ausgerichtet sind (nicht mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums akkreditiert wurden und im Land des Abschlusserwerbs selbst keinen Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen, weil dies dort einer Ersten Staatsprüfung vorbehalten ist).

In Bewerbungs- und Einstellungsverfahren gibt es in einzelnen Ländern Verfahren, die nur für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern Anwendung finden. Diese Verfahren zielen jenseits von formalen Abschlussnoten auf die Sicherstellung der materiellen Vergleichbarkeit bezüglich des fachlichen Leistungskriteriums für die Übernahme in den staatlichen Schuldienst ab.

Die Berichtsjahre 2020 und 2021 standen unter besonderen Herausforderungen, da unter verschiedenen Aspekten sowohl im Lehramtsstudium als auch im Vorbereitungsdienst aufgrund der Corona-Pandemie Modifikationen sowohl in der Ausbildung als auch bei den Prüfungen erforderlich waren.

Die KMK hat darauf mit Beschlüssen vom 02.04.2020 und 16.04.2020 sowie mit deren Verlängerung durch Beschluss vom 10.12.2020 reagiert. In diesen Beschlüssen hatten die Länder vereinbart, dass den Absolventinnen und Absolventen von lehramtsbezogenen Studiengängen bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst, die im Jahr 2020 oder 2021 ihre erste bzw. zweite Lehramtsprüfung abschließen, hinsichtlich der bundesweiten Mobilität keine Nachteile aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus haben sollen.

Die Berichte der Länder haben gezeigt, dass auch diese Beschlüsse ausnahmslos umgesetzt wurden und keine Mobilitätshindernisse entstanden sind.

Darüber hinaus hatten sich die Länder im Rahmen der Kultusministerkonferenz verpflichtet, ihre Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für den Vorbereitungs- und

¹ Regionalspezifische Fachangebote (z. B. bei Fremdsprachen wie Dänisch, Niederländisch) führen zu gewissen Mobilitätseinschränkungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für das Angebot eines Doppelfaches Kunst oder Musik.

Schuldienst zu flexibilisieren. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben die Länder umfangreiche Maßnahmen zur Flexibilisierung der genannten Verfahren ergriffen und diese erfolgreich umgesetzt.

B) Identifizierung und Bewertung von Fällen eingeschränkter Mobilität

Folgende Fälle bzw. Fallgruppen, die auf Einschränkungen der Mobilität hinweisen, treten (weiterhin) auf.

a) Vorgaben zur Ausbildungsdauer im Vorbereitungsdienst

Die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für alle Lehramtstypen beschreiben die Dauer des Vorbereitungsdienstes mit 12 bis 24 Monaten. Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung ist nach dem Mobilitätsbeschluss anzuerkennen.

Bayern ermöglicht allen Absolventinnen bzw. Absolventen eine Beschäftigung im bayerischen Schulwesen. Der gegenüber bayerischen Absolventinnen und Absolventen gleichberechtigte Zugang zum Bewerbungsverfahren auf Planstellen für die Aufnahme ins Beamtenverhältnis kann vor dem Hintergrund gesetzlicher beamtenrechtlicher Regelungen zum Laufbahnrecht lehramtsübergreifend zunächst verweigert werden, sofern Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne Berufserfahrung einen Vorbereitungsdienst mit einer wesentlich geringeren Dauer als die in Bayern geforderten 24 Monate vorweisen. Diese Bewerberinnen und Bewerber können in Bayern zunächst im Angestelltenverhältnis bei staatlichen und nicht-staatlichen Schulträgern Beschäftigung finden. Danach ist eine Bewerbung um eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis möglich.

b) Fächerkombinationsvorgaben für den Lehramtstyp 1

Nach der Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 1², sind drei Fächer/Lernbereiche zu studieren, davon ein Fach/Lernbereich Deutsch und ein Fach/Lernbereich Mathematik, ein drittes Fach bzw. Lernbereich kann frei gewählt werden. Maßgeblich für die Studieninhalte Deutsch und Mathematik sind die Vorgaben im Fachprofil Grundschulbildung für diese Studienbereiche in den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. j. g. F.).

Die Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 1 und der Mobilitätsbeschluss werden bezüglich der Aussagen zu Mathematik und Deutsch so verstanden, dass qualitativ

² Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 14.03.2019).

und quantitativ die Funktion einer Grundschullehrkraft und das Klassenleiterprinzip gestärkt werden.

Für diese Vorgaben bestand eine Umsetzungsfrist bis 2018. Die Anforderungen des Mobilitätsbeschlusses wurden durch Änderung der Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 1 am 14.03.2019 auf der Grundlage der bisherigen Mobilitätsberichte konkretisiert. In einzelnen Ländern werden derzeit Anpassungen der Landesvorgaben vorbereitet, um die Mindestanforderungen an das Studium in hinreichender Weise zu sichern.

Der Mobilitätsbeschluss enthält im Hinblick auf den Lehramtstyp 1 in Bezug auf die Fächerkombinationen nur Festlegungen für die Fächer Deutsch und Mathematik. Andere Vorgaben für Fächerkombinationen sind dort nicht vorgesehen.

Sofern in einzelnen Ländern noch abweichende Regelungen bestehen, haben diese Länder ihre Praxis bereits modifiziert und wirken auf eine mit dem Mobilitätsbeschluss vereinbare Regelung hin.

Für Absolventinnen und Absolventen auslaufender Studiengänge sollten aufnehmende Länder nach Möglichkeit Zugänge zum Vorbereitungsdienst und zum Schuldienst eröffnen. Dazu werden auch bilaterale Absprachen zwischen einzelnen Ländern getroffen.

c) Ausbildung für den Lehramtstyp 6

In den Ländern gibt es innerhalb der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994 i. d. F. vom 08.09.2018) verschiedene Profile bezüglich der Lernbereiche und Unterrichtsfächer, die ggf. den Zugang zum Vorbereitungsdienst einschränken; durch Neuausrichtung von Profilen dürften solche Einschränkungen künftig reduziert werden. Ungeachtet dessen wird der Zugang zum Schuldienst gewährt.

d) Ausbildung für den Lehramtstyp 3

In den Ländern gibt es innerhalb der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 13.09.2018) verschiedene Profile bezüglich der Lernbereiche und Unterrichtsfächer, die ggf. den Zugang zum Vorbereitungsdienst einschränken. Ungeachtet dessen wird der Zugang zum Schuldienst gewährt.

e) Nichteinhaltung der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Fachprofile

In den Vorjahren mussten in wenigen Einzelfällen Bewerbungen wegen fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt werden, weil im Rahmen des Studiums die Vorgaben der in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Fachprofile³ nicht vollständig eingehalten wurden. Für den aktuellen Berichtszeitraum sind, wie schon im Vorjahr, keine Fälle dieser Art erfasst.

f) Im aufnehmenden Land nicht vorgesehene Fächer/Studienrichtungen oder Fächerkombinationen

In Bezug auf Einzelfälle wurde in Vorjahren berichtet, dass wegen der jeweiligen Bedarfslage in der Fächerkombination eine Einstellung in den Schuldienst nicht realisiert werden konnte. In den beiden letzten Berichtszeiträumen wurden keine Fälle benannt.

Der Mobilitätsbeschluss Ziffer 2.1 differenziert nach Fächern und Fächerkombinationen nur bei der Entscheidung über den Zugang zum Vorbereitungsdienst, nicht jedoch bei der Anerkennung der Lehramtsbefähigung für den Berufszugang. Die Einschränkung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist dadurch begründet, dass für die Ausbildung spezifische Inhalte, Strukturen und personelle Ressourcen in den Fächern vorgehalten werden müssen.

C) Empfehlungen

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt den betroffenen Ländern, soweit erforderlich, weiterhin die landesrechtlichen Regelungen und das Verwaltungshandeln im Sinne des Mobilitätsbeschlusses weiterzuentwickeln.

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt, dass die Länder und Hochschulen zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden während des lehramtsorientierten Studiums mit der konsequenten Umsetzung der „Lissabon-Konvention“ sicherstellen, dass die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsorientierten Masterstudiengang sowie die Anerkennung der Studienabschlüsse auf der Basis der jeweils geforderten Lernergebnisse und Kompetenzen erfolgen und ggf. vermutete wesentliche Unterschiede von der anerkennenden Einrichtung nachgewiesen werden. Für den Zugang zum Masterstudium bedeutet dies auch, dass bestimmte Module im Masterstudium nachgeholt und andere ggf. entfallen können.

Die Transcripts of Records sollten so ausgestaltet werden, dass die Einhaltung der fachlichen Vorgaben der Kultusministerkonferenz im Studienverlauf nachvollzogen werden kann.

³ Siehe die Fachprofile in „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i. d. j. g. F.).

In Fällen, in denen die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen aufgrund fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz abgelehnt wurde, soll ein bilateraler Austausch zwischen aufnehmendem und abgebendem Land und ggf. der betroffenen Hochschule geführt werden, um künftig Anerkennungshemmnisse zu beseitigen. Der bilaterale Austausch zwischen abgebendem und aufnehmendem Land zielt sowohl auf die Beseitigung von institutionellen Ursachen des Mobilitätshemmnisses als auch auf die Klärung von individuellen Zugangsmöglichkeiten im Einzelfall.

Die Länder sehen im Übrigen im Rahmen der Kommission Lehrerbildung einen Austausch über die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen vor, die aufgrund fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt wurden.

In einigen Ländern sind die für den Lehramtstyp 1 vorgesehenen Studieninhalte in Deutsch und Mathematik z. B. im Rahmen der „Grundschulpädagogik“ oder „Didaktik der Grundschule“ enthalten und auch in den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen. In Anerkennungsverfahren für den Zugang zum Vorbereitungsdienst müssen daher die Nachweise über das absolvierte Studium ggf. vorrangig einer materiellen Prüfung unterzogen werden, bevor ein ablehnender Bescheid wegen im aufnehmenden Land nicht vorgesehener Fächer oder Fächerkombinationen erstellt wird.

Im Sinne des Mobilitätsbeschlusses ist Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, auch mit im aufnehmenden Land nicht vorgesehenen Fächern/ Fächerkombinationen ein Berufszugang in dem ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.

Mit der Änderung der Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 5 wurden 2016 die Möglichkeiten für Fächerkombinationen erweitert (Kombination affiner Fächer, Beschluss vom 17.03.2016). In vielen Ländern bestehen entsprechende Studienmöglichkeiten, insbesondere in beruflichen Fachrichtungen mit besonderem Einstellungsbedarf. Allen Ländern wird empfohlen, die Ausgestaltung ihrer Ausbildungsmöglichkeiten im Vorbereitungsdienst dahingehend zu überprüfen, ob in der Folge weitere Fächerkombinationen auch hier zugelassen werden können, um Mobilität nicht erst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen. Die Abschlussbezeichnung „Master of Education“ (Ziff. B 2. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) sollte jedenfalls im Interesse der Transparenz, zur Vermeidung falscher Mobilitätserwartungen, künftig solchen Abschlüssen vorbehalten werden, die - in der Regel bundesweit - Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht eröffnen.

Im Rahmen des Verwaltungshandelns sollen den Bewerberinnen und Bewerbern alle bestehenden Möglichkeiten für den Zugang zum Vorbereitungsdienst bzw. Schuldienst im Sinne des Mobilitätsbeschlusses aufgezeigt werden.

Bei Abschlüssen nach früheren Ausbildungssystemen wird eine großzügige Verwaltungspraxis im Sinne des Mobilitätsbeschlusses empfohlen.

Durch die erweiterte Mobilität nehmen Personen mit unterschiedlichen fachlichen Voraussetzungen an den Vorbereitungsdiensten der Länder teil. Diese Unterschiede sind im Interesse der erweiterten Mobilität zu akzeptieren.

Über die durch landesspezifische Regelungen begründeten Einschränkungen von Mobilität, die sich bei Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften in ausgewiesenen Mangelbereichen oder bei am Maßstab von KMK-Vereinbarungen nur noch auslaufend legitimierbaren Studiengängen ergeben können, sollen die Länder und Hochschulen Teilnehmende vorab und transparent informieren. Das gilt in besonderer Weise für Sondermaßnahmen, die eng mit der Regelausbildung verbunden sind (wie z. B. der Wechsel des Lehramtstyps zwischen einem lehramtsbezogenen Studium und dem Vorbereitungsdienst oder Formen des nachträglichen Einstiegs in ein lehramtsbezogenes Studium).

Die Länder werden bei der Weiterentwicklung ihrer Ausbildungssysteme auf die Gewährleistung umfassender Mobilität achten.